

Aktuelles aus der USt 02/2018

BFH zweifelt an Verfassungsmäßigkeit der Verzinsung

Die Verzinsung von Steuernachforderungen begegnet schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Bedenken, wie der BFH in seinem Beschluss vom 25. April 2018 (XI B 21/18) festgestellt hat.

Besondere Bedeutung für die Umsatzsteuer

Steuernachzahlungsbeträge sind nach §§ 233a, 238 AO für jeden Monat mit einem halben Prozent zu verzinsen. Es ergibt sich hierdurch also ein Zinssatz von 6 % p. a., der gleichermaßen für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen gilt.

Gerade für die Umsatzsteuer ist die Verzinsungsthematik von großer Bedeutung, wie sich in den vergangenen Jahren bei der Frage der Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung sowie der Rückforderung von Umsatzsteuer durch Bauträger zeigte. Änderungen im Umsatzsteuerrecht haben meist Auswirkungen auf beide Leistungspartner, wirken aber aufgrund des Auseinanderfallens von Umsatzsteuerschuldner und Vorsteuerabzugsberechtigtem in unterschiedliche Richtungen. Während es bei dem Einen zu einer Steuernachzahlung kommt, steht dem Anderen u. U. eine Steuererstattung zu. Damit hat der Zeitpunkt, zu dem eine Änderung der Umsatzsteuer bei dem jeweiligen Beteiligten Wirkung entfaltet, folglich für die Frage der Verzinsung erhebliche Bedeutung. So wäre die Notwendigkeit einer rückwirkenden Rechnungsberichtigung, wie sie nun vom BFH anerkannt wird (siehe auch im Newsletter 01/2017), ohne die Entstehung von u. U. hoher Nachzahlungszinsen weniger bedeutsam gewesen.

Kernaussagen des BFH

Der BFH hegt schwerwiegende Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe des Zinssatzes für Nachzahlungszinsen zumindest für Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2015. Die Bemessung des Zinssatzes sei aufgrund des strukturell und nachhaltig niedrigen Marktzininsniveaus realitätsfern. Dies führe zu einer Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) sowie zu einem Verstoß gegen das Übermaßverbot des Art. 20 Abs. 3 GG. Dem BFH sind keine Gründe ersichtlich, die dagegen sprechen würden, den Zinssatz an den jeweiligen Markt- oder Basiszinssatz anzupassen. Sinn und Zweck der Verzinsung sei der Ausgleich dafür, dass der Steuerpflichtige während der Dauer der Nichtentrichtung der Steuer über einen Geldbetrag verfügen konnte. Aufgrund des niedrigen Zinsniveaus gebe es jedoch keinen Vorteil mehr, der ausgeglichen werden müsse. Zudem wirke die Verzinsung aufgrund der Zinshöhe wie ein rechtsgrundloser Zuschlag auf die Steuerfestsetzung.

Praxisauswirkungen

Aktuelles aus der USt 02/2018

Die Begründung des BFH bezieht sich zunächst lediglich auf Zinsen für Steuernachzahlungen. Soweit Zinsen für die Gewährung einer Aussetzung der Vollziehung bzw. Steuerstundung festgesetzt werden oder es sich um Hinterziehungszinsen handelt, dürften die Gründe jedoch ebenso greifen. Auf die Verzinsung von Erstattungsbeträgen lassen sie sich jedoch nicht ohne Weiteres übertragen. Insoweit fließt dem Steuerpflichtigen ein Vorteil zu. Eine Grundrechtsverletzung kann insoweit nicht festgestellt werden.

Der BFH formulierte seine Bedenken bisher lediglich in einem Verfahren zur Gewährung einer Aussetzung der Vollziehung. Eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren sowie eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht liegen (noch) nicht vor. Sollten Nachzahlungszinsen insbesondere für Zeiträume nach 2015 festgesetzt werden, kann es sich jedoch dennoch empfehlen, hiergegen Einspruch einzulegen und unter Berufung auf den Beschluss des BFH Ruhen des Verfahrens zu beantragen.



Dipl. Wirtschaftsjuristin, Dipl. Finanzwirtin (FH)

Dr. Stefanie Becker

Steuerberaterin

Wellenburger Str. 43c

86199 Augsburg

www.umsatzsteuer3.de

+49 163 6341601

stefanie.becker@umsatzsteuer3.de